VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Montag den 15.6.2021, um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Baumgarten, Großer Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 21:40 Uhr

Die Einladung erfolgt am 8.6.2021

per email

Anwesend sind:

Bgm.	Georg HAGL	Anwesena sina:	
	Georg HAGL	GR	Ing. Andreas HAGL
Vizebgm.	Heinz MAHL	GR	Mag. Petra HIESINGER
GGR	Christian BRUCKNER	GR	Tanja NAGL Bed
GGR	Elisabeth EICHINGER	GR	Alois SCHALLAUN
GGR	Sabrina HIESINGER	GR	Boris SPANNBRUCKNER (ab 19:40 Uhr)
GGR	Reinhold KLEIß	GR	Johann WALLNER
GGR	Rudolf RZIHA	GR	Franz ZIKA
GGR	Jürgen SCHREIER		
GR	Wolfgang BERGER		
GR	Ing. Christian BICHLER		
GR	Thomas BITTLINGMAYER		

Außerdem anwesend:

Ortsvorsteher Anton PRENDL, Baumgarten Ortsvorsteher Helmuth KOVAR, Judenau Rudolf WALTER, Baumgarten

Entschuldigt:

800,400						
GR	Hannes FEIERTAG	GR	Martin SCHREIBLEHNER			
				- 1		

Vorsitzender:

Bürgermeister Georg HAGL

Schriftführerin:

Judith Nagl

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig. Bürgermeister Georg Hagl begrüßt alle Anwesenden berichtet vor dem offiziellen Beginn Sitzung: Frau Claudia EDHOFER hat am 12.5.2021 auf ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Judenau verzichtet. Als neuer Gemeinderat wurde Herrn Anton PRENDL (geb. 1983) berufen und er hat die Berufung angenommen.

Mit Verlesung der Gelöbnisformel durch den Vorsitzenden und Handschlag wird Herr Anton Prendl gem. § 97 NÖ GO 1973 zum Gemeinderat angelobt.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1:	Entscheidungen über Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
Pkt. 2:	Bericht des Prüfungsausschusses
Pkt. 3:	ABA Auftragsvergabe - KG Judenau/Lindtalstraße 50-56 und KG Baumgarten/Ahorngasse
Pkt. 4:	ABA Sondernutzungsvertrag L 118 und L123 - KG Judenau
	(Hausanschlüsse Lindtalstraße 50-56 und Bahnhofstraße 3)
Pkt. 5:	Hochwasserschutz KG Zöfing – Tauschvertrag und Auftragsvergabe Regenrückhaltemaßnahme
Pkt. 6:	Rattenbekämpfung – Verordnung und Auftragsvergabe
Pkt. 7	Kastlgreissler Team Hafenrichter - Vereinbarung
Pkt. 8:	Audit familienfreundliche Gemeinde – Teilnahmevereinbarung Grundzertifikat
Pkt. 9:	Verlängerung Verordnung Bausperre – KG Judenau
Pkt. 10:	Änderungen von Hausnummern – KG Baumgarten

NIEDERSCHRIFT

Bürgermeister Georg Hagl stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 19 anwesend und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Vorsitzende hält fest, dass keine Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen.

Der Bürgermeister berichtet, dass von ihm vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO schriftlich eingebracht wurde.

Der Antrag des Bürgermeisters lautet:

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 stelle ich folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten möge in seiner Sitzung am 15.6.2021 folgende Tagesordnungspunkte aufnehmen:

- Bausperre betreffend Beschränkung über die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück (§ 26 NÖ ROG)
- Bausperre betreffend Festlegung einer Bauplatzmindestgröße (§ 35 ROG)

Begründung:

Aufgrund der steigenden Bautätigkeit und der zu erwartenden hohen Verdichtung - insbesondere durch mehrgeschossige Wohnhausanlagen - welche der vorhandenen Bebauungs- und Siedlungsstruktur wiederspricht, soll für

- die als Bauland-Wohngebiet (BW) und Bauland-Kerngebiet (BK) gewidmeten Flächen der Markgemeinde eine Beschränkung über die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück und weiteres für
- die als Bauland-Wohngebiet (BW), Bauland-Kerngebiet (BK) und Bauland-Agrargebiet (BA) die Festlegung einer Bauplatzmindestgröße

durch Verordnung einer Bausperre erfolgen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind jene Baulandflächen für die bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, sowie jene Flächen im Geltungsbereich der bestehenden Bausperre im Ortszentrum von Judenau.

<u>Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit:</u> mehrheitlich dafür, 1 Gegenstimme (GR Thomas Bittlingmayer)

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag unter den Punkten 9a und 9b inhaltlich behandelt wird.

Aufgrund der zuerkannten Dringlichkeitsanträge wird folgende neue Tagesordnung festgelegt:

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1: Entscheidungen über Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses ABA Auftragsvergabe - KG Judenau/Lindtalstraße 50-56 und KG Baumgarten/Ahorngasse Pkt. 3: ABA Sondernutzungsvertrag L 118 und L123 - KG Judenau Pkt. 4: (Hausanschlüsse Lindtalstraße 50-56 und Bahnhofstraße 3) Pkt. 5: Hochwasserschutz KG Zöfing – Tauschvertrag und Auftragsvergabe Regenrückhaltemaßnahme Rattenbekämpfung – Verordnung und Auftragsvergabe Pkt. 6: Kastlgreissler Team Hafenrichter - Vereinbarung Pkt. 7 Pkt. 8: Audit familienfreundliche Gemeinde – Teilnahmevereinbarung Grundzertifikat Pkt. 9: Verlängerung Verordnung Bausperre – KG Judenau Pkt. 9a: Bausperre betreffend Beschränkung über die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück
- Pkt. 9b: Bausperre betreffend Festlegung einer Bauplatzmindestgröße
- Pkt. 10: Änderungen von Hausnummern KG Baumgarten

Pkt. 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2021 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und die Verhandlungsschrift wird genehmigt.

Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Ing. Christian Bichler das Wort. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Gemeinderat mit, dass Frau Claudia Edhofer aufgrund des Ausscheidens aus dem Prüfungsausschuss nicht mehr zur Prüfung geladen wurde. GR Ing. Bichler bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 7.6.2021 zur Kenntnis. Er führt aus, dass die Buchhaltung tagfertig aufgearbeitet war, und die Gebarung der Gemeinde wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt wird. Der Rechnungsabschluss 2020 wurde geprüft.

Pkt. 3: ABA Auftragsvergabe - KG Judenau/Lindtalstraße 50 bis 56 und KG Baumgarten/Ahorngasse

<u>Sachverhalt:</u> Die Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Errichtung der Schmutzwasserkanalisation sowie der Straßenunterbauarbeiten für die Ahorngasse/KG Baumgarten und die Lindtalstraße Hausnummern 50 bis 56 /KG Judenau wurden vom Büro Ing. Trattner in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Fa. Rauner GmbH € 209.015,50 Fa. Pittel+Brausewetter€ 214.753,16 Fa. Gebr. Haider GmbH € 219.882,98 Fa. Jägerbau GmbH € 240.291,19

Bei der Prüfung der Angebote durch das Büro Ing. Trattner hat sich das Offert der Firma Rauner als das wirtschaftlich günstigste ergeben und es wird daher die Vergabe an diese Firma vorgeschlagen. Die Finanzierung ist durch den Soll-Überschuss gesichert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Rauner GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 4: Sondernutzungsvertrag L118 und L123/ ABA KG Judenau (Hausanschlüsse Lindtalstraße 50 bis 56 und Bahnhofstraße 3)

<u>Sachverhalt:</u> Für die Erweiterung Abwasserbeseitigungsanlage betreffend der Hausanschlüsse Lindtalstraße 50-56 muss die L118, und für den Hausanschluss Bahnhofstraße 3 muss die L123 gequert werden. Es ist ein Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ, Gruppe Straßen abzuschließen.

<u>Antrag des Gemeindevorstandes:</u> Der Gemeinderat möge den beiliegenden Vertrag (Anlage 1) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Hochwasserschutz KG Zöfing – Tauschvertrag und Auftragsvergabe Regenrückhaltemaßnahme Sachverhalt: Die Errichtung des Regenrückhaltebeckens mit einem Flächenbedarf von 7.000 m² ist auf dem Gst. 295 KG Zöfing geplant. Für die benötigte Fläche soll mit dem Eigentümer ein Flächenabtausch im Verhältnis 1:2 erfolgen. Zum Tausch stehen die im Besitz der Marktgemeinde befindlichen Grundstücke 1514/5, KG Baumgarten mit 3.201 m² und 586, KG Judenau mit 5.886 m². Für die errechnete restliche Ausgleichsfläche von 4.913 m² wurde eine Ersatzzahlung von € 18,00/m² vorgeschlagen. Vom Büro Ing. Trattner wurde in einem nicht offenen Verfahren die Ausschreibung für das Bauvorhaben durchgeführt, welches folgende Leistungen beinhaltet: Erdaushub, Wegherstellung mit wasserführender Gestaltung der Fahrbahn, Errichtung des Erdbeckens, gesicherte Ein- und Ablaufgestaltung, Rampenausbildung mit Steinwurf sowie die Errichtung eines zusätzlichen Nutzwasserspeichers für eine

Gärtnerei. Der Kostenanteil für die Herstellung des Nutzwasserspeichers wird von Gärtnerei getragen.

 Fa. Rauner GmbH
 €
 611.755,50

 Fa. Eigner-Rothbauer
 €
 619.233,50

 Fa. Lutz
 €
 626.815,00

 Fa. Steiner Bau GmbH
 €
 646.690,50

 Fa. Pittel+Brausewetter
 €
 668.745,85

Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Bei der Prüfung der Angebote durch das Büro Ing. Trattner hat sich das Offert der Firma Rauner als das wirtschaftlich günstigste ergeben und es wird daher die Vergabe an diese Firma vorgeschlagen. Die mündliche Förderzusage im Zuge des Hochwasserschutzprojektes vom Land NÖ in der Höhe von 80 % der Gesamtkosten liegt vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den beiliegenden Tauschvertrags- und Treuhandvertragsentwurf (Anlage 2 und 3) zustimmen sowie die Auftragsvergabe an die Fa. Rauner GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Rattenbekämpfung - Verordnung und Auftragsvergabe

<u>Sachverhalt:</u> Um die steigende Rattenpopulation zu bekämpfen ist die planmäßige Vertilgung der Ratten anzuordnen. Die Firma Singer soll mit der flächendeckenden Rattenbekämpfung beauftragt werden. <u>Antrag des Gemeindevorstandes:</u> Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung und die Auftragsvergabe an die Firma Singer (gem. Angebot vom 12.4.2021, Variante 2) beschließen:

VERORDNUNG

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBI 1000 idF LGBI Nr.96/2015 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 -Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs. 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlich-keiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird angenommen <u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

Pkt. 7: Kastlgreissler Team Hafenrichter - Vereinbarung

Sachverhalt: Firma Team Hafenrichter eröffnete am 14.5.2021 bei der Volksschule in Baumgarten einen Kastl-Greissler. Von der Marktgemeinde wird der Standort zur Verfügung gestellt, die Kosten für Zuleitung des Stromes und die Stromkosten für die nächsten zwei Jahre übernommen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Fa. Team Hafenrichter den Standort für zwei Jahre aufrechtzuerhalten. Falls der Standort vor Ablauf von zwei Jahren aufgelöst wird, verpflichtet sich das Team Hafenrichter der Marktgemeinde die für die Aufstellung des Containers entstanden Kosten (Zuleitung Strom und Grabungsarbeiten, angefallene Stromkosten, Kosten der Baubewilligung und Beschilderung) zur Gänze rück zu vergüten. Zur Dokumentation der laufenden Stromkosten des Containers wird ein Subzähler installiert. Dieses Übereinkommen ist vertraglich zu festzuhalten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge nachstehende Vereinbarung mit der Firma Hafenrichter beschließen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen Gemeinde Judenau-Baumgarten Hauptstrasse 41 3441 Baumgarten Vertreten durch den Bürgermeister im Folgenden kurz als "die Gemeinde" bezeichnet

und Team Hafenrichter Handels GmbH Frauenhofner Strasse 1-3 3430 Tulln

Die Team Hafenrichter Handels GmbH beabsichtigt in der Gemeinde im Rahmen eines Franchisesystems einen Verkaufscontainer unter der Marke "Kastlgreissler" für, unter anderen, regionale Produkte zu errichten und zu betreiben. Auf diese Weise gewährleistet die Team Hafenrichter Handles GmbH eine personallose Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in der Gemeinde und leistet einen Beitrag zur Förderung lokaler Lebensmittelproduzenten und Landwirten und trägt zur Bindung der Gemeindebürger an die Gemeinde bei.

Mit dieser Vereinbarung soll eine Partnerschaft zwischen der Gemeinde und der Team Hafenrichter Handels GmbH begründet werden.

Die Gemeinde hat ihr Interesse an dem Projekt bekundet und will dieses ermöglichen. Die Gemeinde stellt daher der Team Hafenrichter Handels GmbH folgende Unterstützungsleistungen zur Verfügung:

Absicherung des Containerstandortes: Grundstück, Baugenehmigung, Beschilderung, Pflege des Grundstückes: Winterdienst, Grünraumpflege

Die Gemeinde übernimmt den Anschluss und die laufende Stromversorgung des Containers der Team Hafenrichter Handels GmbH.

Aufstellung des Containers ist geplant mit Anfang April 2021

Die Gemeinde unterstützt die Team Hafenrichter Handels GmbH mit Kommunikationsleistungen in Form von Texten, Artikeln und sonstigen Vermarktungsmaßnahmen in den Gemeindemedien (insb. Gemeindezeitung und online-Medien sowie die Einbindung in zukünftige Werbeträger wie InfoScreens, Gemeindeflugblätter und -aussendungen und sämtlicher weiterer Werbeformen), die mit der Team Hafenrichter Handels GmbH im Vorfeld abgestimmt werden (Vermarktung, Gemeindemedien).

Team Hafenrichter verpflichtet sich den Standort für 2 Jahre aufrecht zu erhalten. Sollte es aufgrund nicht ausreichender Frequenz zu Umsatzeinbrüchen kommen und die Basiskosten des Containerstandortes nicht aufrechterhalten werden können, werden bilaterale Gespräche mit der Gemeinde angestrebt um den Standort innerhalb der Gemeinde anzupassen oder anderweitige Lösungen gemeinsam zu beschließen.

Im Falle der Auflassung des Containerstandortes bei der Volksschule in Baumgarten vor Ablauf von 2 Jahren verpflichtet sich das Team Hafenrichter der Marktgemeinde die für die Aufstellung des Containers entstanden Kosten (Zuleitung Strom und Grabungsarbeiten, angefallene Stromkosten, Kosten der Baubewilligung und Beschilderung) zur Gänze rück zu vergüten.

Sollten weitere Container in der Gemeinde aufgestellt werden ist für diese ein Anhang zu diesem Vertrag beizufügen, der die Details weiterer Aufstellungen (Ort, Zuschüsse, Aufstellkosten, etc.) separat beschreibt und regelt.

Diese Vereinbarung unterliegt wie sämtliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Neben dieser Vereinbarung bestehen zum Zeitpunkt der Unterschrift keine Nebenabreden. Alle bestehenden Nebenabreden verlieren mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ihre Wirksamkeit.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der Team Hafenrichter Handels GmbH.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird angenommen <u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig

Pkt. 8: Audit familienfreundliche Gemeinde – Teilnahmevereinbarung Grundzertifikat

Sachverhalt: Ziel der Teilnahme am Audit familienfreundliche Gemeinde ist, die Attraktivität der Gemeinde als lebenswerter Standort für Familien, Kinder, Senioren/innen und Unternehmen zu steigern. Die Teilnahme setzt den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung Grundzertifikat, die Absolvierung eines kostenlosen halbtägigen Auditseminars sowie die Nennung einer Kontaktperson und eine/s Auditbeauftragte/n der Gemeinde voraus.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Teilnahmevereinbarung Grundzertifikat (Anlage 4) beschließen und als Kontaktperson der Gemeinde Frau Catharina Schmircher bzw. als Auditbeauftragte Frau Elisabeth Eichinger ernennen, welche auch das halbtägige Auditseminar besucht.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird angenommen <u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

gem. § 50 NÖ GO 1973 verlassen GR Franz Zika und GR Johann Wallner den Sitzungssaal Pkt. 9: Verlängerung Verordnung Bausperre – KG Judenau

Sachverhalt: Für die Grundstücke 127/4, 127/6, 127/10, 256, 259, 260, 272/1, 265/1, 269, 264/1, 264/4, 264/3 (KG Judenau) - welche als "Bauland-Kerngebiet (BK)" gewidmet sind – wurde am 25.6.2019 eine Bausperre (Geltungszeitraum 2 Jahre) vom Gemeinderat erlassen. Für die o.a. Grundstücke wird gegenwärtig ein Baubauungsplan ausgearbeitet dessen Umsetzung jedoch noch Zeit beansprucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung und die Verlängerung der Bausperre um 1 Jahr beschließen:

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 35 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 24.06.2019 für den Bereich der Parz.Nrn. 127/4, 127/6, 127/10, 256, 259, 260, 272/1, 265/1, 269, 264/1, 264/4, 264/3 (KG. Judenau) welche als "Bauland-Kerngebiet (BK)" gewidmet sind beschlossene Bausperre um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 25.06.2021.
- § 2 Ziel der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 24.06.2019):

 Der von der Bausperre betroffene Bereich befindet sich im historischen Ortskern von Judenau, in siedlungsstrukturell äußerst günstiger Lage einerseits unmittelbar an der "L123" und der "L118" sowie andererseits unmittelbar gegenüber dem Schloß Judenau.

 Aufgrund der Nähe zum Schloß Judenau besitzt dieser Bereich eine hohe Bedeutung für den Ortsbildcharakter von Judenau.

Eine hohe Verdichtung (insbesondere durch großvolumige Geschoßwohnbauten), die über den vorhandenen, umgebenden Baubestand hinausreicht, würde nicht nur der charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur des betreffenden Bereiches und seiner Umgebung widersprechen, sondern auch die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde übersteigen. Die Marktgemeinde Judenau-Baumgarten strebt daher an, dass im Geltungsbereich der Bausperre die gewachsene Orts- und Siedlungsstruktur für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

- § 3 Zweck der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 24.06.2019):
 - Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch die Erlassung eines Bebauungsplanes (z.B.: Festlegung von Bebauungsbestimmungen, Details der Verkehrserschließung, ..) erreicht werden.
 - Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre Um-, Zu- und Neubauten nur dann zulässig, wenn eine Bebauungsdichte von 30% und die Bauklasse II nicht überschritten werden.
- § 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird mehrheitlich angenommen <u>Abstimmungsergebnis</u>: 13 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GR Thomas Bittlingmayer), 3 Stimmenthaltungen (GGR Rudolf Rziha, GR Wolfgang Berger, GR Ing. Christian Bichler) GR Franz Zika und GR Johann Wallner kehren in Sitzungssaal zurück

Pkt. 9a: Verordnung Bausperre betreffend Beschränkung über die Anzahl der Wohneinheit pro Grundstück

Sachverhalt: Im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung der Wohnbaulandflächen im Bauland-Kerngebiet (BK) und Bauland-Wohngebiet (BW) soll durch eine Beschränkung des Verdichtungspotenzials für Wohnnutzung eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes erfolgen. Bis dahin sollen im Bauland-Wohngebiet (BW) Bauvorhaben welche eine Errichtung von mehr als 2 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, und im Bauland-Kerngebiet (BK) Bauvorhaben, die eine Errichtung von mehr als 6 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig sein.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für die als "Bauland-Wohngebiet (BW)" und "Bauland – Kerngebiet (BK)" gewidmeten Flächen der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Bei den, von der Bausperre betroffenen Wohnbaulandflächen handelt es sich einerseits um Kerngebietsflächen, die überwiegend noch eine landwirtschaftlich geprägte, zum Teil geschlossene und dichte Bebauungsstruktur aufweisen, sowie andererseits um die - fast ausschließlich - von Einbis Zweifamilienhaus-Bebauung geprägten Wohngebiete. Eine weitere, hohe Verdichtung (insbesondere durch dichte, mehrgeschossige Wohnhausanlagen), würde in beiden Bereichen einerseits der vorhandenen charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur widersprechen und andererseits die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten übersteigen. Es wird daher angestrebt, dass einerseits die historisch gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur in zentralen Ortsbereichen von Judenau-Baumgarten sowie andererseits der Charakter der bestehenden Ein- bis Zweifamilienhausgebiete für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

§ 3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes
Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch
eine Steuerung der Beschränkung des Verdichtungspotentials für Wohnnutzung im Zuge einer
Überarbeitung der Festlegunge n des Flächenwidmungsplanes erreicht werden (z.B. Festlegung der
Maximalanzahl von Wohneinheiten pro Grundstück...).

Bis dahin sind im "Bauland – Wohngebiet (BW)" Bauvorhaben, welche die Errichtung von mehr als 2 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, und im "Bauland – Kerngebiet (BK)" solche, die eine Errichtung von mehr als 6 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Wohnbaulandflächen, für die bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, sowie jene Flächen im Geltungsbereich der bestehenden Bausperre im Ortszentrum von Judenau.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird mehrheitlich angenommen <u>Abstimmungsergebnis</u>: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Thomas Bittlingmayer, GR Franz Zika)

Pkt. 9b:Verordnung Bausperre betreffend Festlegung einer Bauplatzmindestgröße

Sachverhalt: Im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Steuerung der Bebauung soll durch Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes die Festlegung einer Bauplatzmindestgröße im Bauland-Wohngebiet (BW), im Bauland-Kerngebiet (BK) und im Bauland-Agrargebiet (BA) erzielt werden. Bis dahin sollen im Zuge von Grundstücksteilungen oder Grundzusammenlegungen neu geschaffene Bauplätze im "Bauland – Wohngebiet (BW)" eine Mindestgröße von 600 m² sowie im "Bauland – Kerngebiet (BK)" und "Bauland – Agrargebiet (BA)" jeweils eine Mindestgröße von 1.200 m² aufweisen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für die als "Bauland-Wohngebiet (BW)", "Bauland – Kerngebiet (BK)" und "Bauland – Agrargebiet (BW)" gewidmeten Flächen der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Bei den, von der Bausperre betroffenen Wohnbaulandflächen handelt es sich einerseits um zentrale Ortsbereiche, die überwiegend noch eine landwirtschaftlich geprägte, zum Teil geschlossene und dichte Bebauungsstruktur aufweisen, sowie andererseits um die - fast ausschließlich - von Ein- bis Zweifamilienhaus-Bebauung geprägten Wohngebiete. Eine weitere, hohe Verdichtung (insbesondere durch dichte, mehrgeschossige Wohnhausanlagen), würde in diesen Bereichen einerseits der vorhandenen charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur widersprechen und andererseits die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung in der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten übersteigen. Es wird daher angestrebt, dass einerseits die historisch gewachsene Orts-, Siedlungs- und Bebauungsstruktur in zentralen Ortsbereichen von Judenau-Baumgarten sowie andererseits der Charakter der bestehenden Ein- bis Zweifamilienhausgebiete für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

§ 3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung/Erlassung des Bebauungsplanes
Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch
eine Steuerung der Bebauung anhand der Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes erreicht
werden (z.B. Festlegung von Mindestbauplatzgrößen, bzw. Baufluchtlinien, ...).
Bis dahin müssen im Zuge von Grundstücksteilungen oder Grundzusammenlegungen neu
geschaffene Bauplätze im "Bauland – Wohngebiet (BW)" eine Mindestgröße von 600m² sowie im
"Bauland – Kerngebiet (BK)" und "Bauland – Agrargebiet (BA)" jeweils eine Mindestgröße von

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Wohnbaulandflächen, für die bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, sowie jene Flächen im Geltungsbereich der bestehenden Bausperre im Ortszentrum von Judenau.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

1.200m² aufweisen.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird mehrheitlich angenommen <u>Abstimmungsergebnis</u>: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Thomas Bittlingmayer, GR Franz Zika)

Pkt. 10: Änderungen von Hausnummern- KG Baumgarten

Sachverhalt: Das Grundstück 309/20, KG Baumgarten ist eine Eckparzelle Hauptstraße/Buchengasse mit der Adresse Hauptstraße 59. Diese ist sowohl in der KG Baumgarten als auch in KG Freundorf vorhanden, und dass führt zu beträchtlichen Schwierigkeiten bei Zustellungen durch Post- und Paketdienste. Die Hausnummern auf der Gemeindestraße "Buchengasse", KG Baumgarten soll dahingehend geändert werden, dass die Nummerierung am südlichen Anfang der Buchengasse, KG Baumgarten, mit "1a" links beginnt und Richtung Norden durchnummeriert wird und somit die Adresse Hauptstraße 59, Baumgarten inaktiv wird.

<u>Antrag des Gemeindevorstandes:</u> Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung und die Adressänderung beschließen:

VERORDNUNG

Änderung von Hausnummern in der Buchengasse

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 werden die Hausnummern auf der Gemeindestraße "Buchengasse", KG Baumgarten so geändert, dass die Nummerierung am südlichen Anfang der Buchengasse, KG Baumgarten, mit "1a" links beginnt und Richtung Norden durchnummeriert wird.

Folgende, bereits vergebene Hausnummern werden geändert:

Grundstück Nr.	Katastralgemeinde	Hausnummer vor Änderung	Hausnummer nach Änderung
309/20	Baumgarten	Hauptstraße 59	Buchengasse 1a

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. Nr.1000 idgF mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag wird angenommen Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende der öffentlichen Sitzung.